

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat Postfach 80313 München

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks I. Ramersdorf-Perlach Herrn Thomas Kauer BA-Geschäftsstelle Ost Friedenstr. 40 81373 München

Daueranordnungen MOR-GB2.211

80313 München Dienstgebäude: Implerstr. 9 daueranordnungen.mor @muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 21.05.2024

Klärung der Parksituation in der Kachletstr. und der Berger-Kreuz-Str.: Bitte um Erlaubnis des Gehwegparkens oder um Markierungen: Antrag zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06104

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06621 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 11.04.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

im Nachgang zu unserem Antwortschreiben vom 25.01.2024 hatten Sie mit Schreiben vom 25.04.2024 darauf hingewiesen, dass es bei korrekter (einseitiger) Parkweise am rechten Fahrbahnrand zu Gefahren für den Busverkehr kommen könne. Zudem wurde angeführt, dass der MVG mitgeteilt werden müsse, dass nur auf der Straße geparkt werden darf.

Hinsichtlich etwaiger Behinderungen für den Busverkehr lässt sich Folgendes ausführen:

Im vorliegenden Fall sieht das Mobilitätsreferat in der Gesamtabwägung noch kein Erfordernis zur Einrichtung von Maßnahmen zur Stärkung der Leichtigkeit und Sicherheit des öffentlichen Personennahverkehrs in der Berger-Kreuz-Straße. Die MVG konnte uns in ihrer Stellungnahme keine größeren messbaren Verspätungen oder Störungen des Buslinienverkehrs mitteilen. Auch ist der Straßenverkehrsbehörde keine außergewöhnliche Gefahrenlage in der Berger-Kreuz-Straße bekannt. Eine proaktive Anordnung von Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung von Busausweichstellen in der Berger-Kreuz-Straße, wäre insofern zum aktuellen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig und rechtlich nicht zu



Seite 2 von 2

begründen. Das Markieren von Parkplätzen würde derzeit eine Verschlechterung der aktuellen Situation für den ÖPNV bedeuten und wird dahingehend nicht befürwortet.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass wir im Schreiben vom 25.01.2024 keine Entscheidung über die dort geltende Parkweise getroffen haben, sondern von uns nur die gesetzliche Regelung dargelegt wurde.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I. an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez. MOR-GB2.211